

**Anlagereglement  
Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO)  
per 1.1.2015**

**genehmigt von der Verwaltungskommission  
am 8.12.2014**

---

Solothurn, 8. Dezember 2014

## Inhaltsverzeichnis

---

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. Grundsätze</b> .....   | <b>3</b>  |
| <b>2. Allgemeine Anlagerichtlinien</b> .....                                     | <b>4</b>  |
| <b>3. Aufgaben und Kompetenzen</b> .....   | <b>5</b>  |
| 3.1. Verwaltungskommission .....   | 5         |
| 3.2. Anlageausschuss .....   | 7         |
| 3.3. Direktion .....   | 8         |
| 3.4. Unabhängiger, externer Anlageexperte .....                                  | 9         |
| 3.5. Vermögensverwalter (Portfolio Manager) .....                                | 10        |
| 3.6. Die zentrale Depotstelle (Global Custodian) .....                           | 11        |
| <b>4. Überwachung und Berichterstattung</b> .....                                | <b>12</b> |
| <b>5. Governance</b> .....   | <b>12</b> |
| 5.1. Allgemeines .....   | 12        |
| 5.2. Integrität und Loyalität .....  | 12        |
| 5.3. Vermögensverwalter: Selbstregulierung und Aufsicht .....                    | 12        |
| 5.4. Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften..... | 13        |
| 5.5. Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen .....                       | 13        |
| 5.6. Offenlegungspflichten .....   | 14        |
| 5.7. Sanktionen .....  | 15        |
| <b>6. Wahrnehmung der Aktionärsrechte</b> .....                                  | <b>15</b> |
| 6.1. Teilnahmepflicht an Generalversammlungen .....                              | 15        |
| 6.2. Zuständigkeiten.....  | 16        |
| 6.3. Grundsätze und Leitlinien .....   | 16        |
| 6.4. Berichterstattung.....  | 16        |
| 6.5. Indirekt gehaltene Aktien (Kollektivanlagen).....                           | 17        |
| 6.6. Sanktionen .....  | 17        |
| <b>7. Kosten für die Vermögensverwaltung</b> .....                               | <b>18</b> |
| <b>8. Schlussbestimmungen</b> .....  | <b>18</b> |
| <b>Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur</b> .....                            | <b>19</b> |
| <b>Anhang 2: Bewertungsgrundsätze</b> .....                                      | <b>20</b> |
| <b>Anhang 3: Wertschwankungsreserven (Art. 48e BVV 2)</b> .....                  | <b>20</b> |
| <b>Anhang 4: Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen</b> .....                | <b>21</b> |
| <b>Anhang 5: Anlagen in Immobilien</b> .....                                     | <b>26</b> |
| <b>Anhang 6: Anlagen beim Arbeitgeber</b> .....                                  | <b>27</b> |
| <b>Anhang 7: Kosten für die Vermögensverwaltung (Art. 48a BVV 2)</b> .....       | <b>27</b> |

## 1. Grundsätze

- 1.1 Dieses Anlagereglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse Kanton Solothurn (nachfolgend „PKSO“ genannt) zu beachten sind.
- 1.2 Alle Funktionsbezeichnungen im vorliegenden Anlagereglement beziehen sich auf beide Geschlechter.
- 1.3 Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die Interessen der Destinatäre.
- 1.4 Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f (inkl. Art. 48h-l) BVV 2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) sowie allfälliger weitergehender, für die PKSO relevanter, Regelungen verpflichtet.
- 1.5 Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der PKSO nachhaltig gestärkt werden kann. Im Fall einer Unterdeckung prüft das oberste Organ in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge und dem Anlageexperten Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.
- 1.6 Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass
  - die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
  - die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
  - im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.
- 1.7 Die Risikofähigkeit der PKSO ist insbesondere von der finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.
- 1.8 Die Vermögensanlagen
  - erfolgen schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlagen,
  - werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
  - erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.
- 1.9 Zur Verwirklichung der Anlagestrategie bedient sich die PKSO folgender Mittel:
  - Einer Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen.
  - Eines stufengerechten Management-Informationskonzeptes, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen.
  - Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere eines Liquiditätsplans und periodischer Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

## 2. Allgemeine Anlagerichtlinien

- 2.1 Sämtliche rechtlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit einzuhalten. Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2, sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.
- 2.2 Die PKSO erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorliegende Anlagerichtlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere ihre Risikofähigkeit zugeschnitten sind. Diese Anlagerichtlinien werden in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert (Strategische Asset Allokation).
- 2.3 Beim Festlegen dieser strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der PKSO sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.
- 2.4 Die Anlagestrategie wird von der Verwaltungskommission periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft und, wenn nötig, angepasst. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtung zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG). Die gültige strategische Vermögensstruktur ist im **Anhang 1** aufgeführt. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte (vgl. **Anhang 2**) resp. ein spezielles Anrechnungsschema bei Derivaten (**Anhang 4, Ziffer 7**).
- 2.5 Es werden keine grossen Abweichungen von der langfristigen Zielstruktur auf Stufe Anlagekategorien und Währungen vorgenommen. Die aktuelle Anlagestruktur soll periodisch an die langfristige Zielstruktur angepasst werden. Zu diesem Zweck werden die verfügbaren liquiden Mittel entsprechend auf die einzelnen Anlagekategorien zugeteilt.
- 2.6 Für die einzelnen Anlagekategorien werden spezifische Richtlinien erlassen, die in den **Anhängen 4 bis 6** enthalten sind.

### **3. Aufgaben und Kompetenzen**

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der PKSO umfasst die folgenden drei Ebenen:

1. Verwaltungskommission
2. Anlageausschuss mit externem Anlageexperten
3. Direktion der PKSO

Die Zusammensetzung, das Wahlverfahren sowie die organisatorischen Kompetenzen sind im Organisations- und Geschäftsreglement der PKSO enthalten.

#### **3.1. Verwaltungskommission**

##### **3.1.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen**

Die Verwaltungskommission:

1. Trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.
2. Legt die Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen im Rahmen der Regelungen des Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG und der Artikel 50, 51 und 52 BVV 2 fest.
3. Genehmigt das Anlagereglement der PKSO.
4. Genehmigt die langfristige Anlagestrategie (Art. 50 - 52 BVV 2), die Anlagerichtlinien und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 (Anhang 1).
5. Überprüft periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die langfristige Anlagestrategie unter Massgabe von Art. 50 Abs. 2 BVV 2.
6. Kann die Kompetenz für die Durchführung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an Ausschüsse und an interne und externe Vermögens- und Immobilienverwalter delegieren und legt die Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen fest (Art. 48f BVV 2 und 49a Abs. 2 lit. d BVV 2). Falls keine Ausschüsse eingesetzt werden, übernimmt die Verwaltungskommission die Aufgaben der Ausschüsse.
7. Entscheidet über Anlagen beim Arbeitgeber.
8. Entscheidet über die Beteiligung der PKSO bei der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikanten Beteiligungen der PKSO an juristischen Personen.
9. Entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie und der Anlageresultate über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven auf Antrag des Anlageausschusses.
10. Kann spezifische Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente (z.B. Einsatz derivativer Instrumente) erlassen.
11. Kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien.

12. Kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2) und Handhabung sowie Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2).
13. Kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48l BVV 2).
14. Entscheidet über die Zulässigkeit von Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement).
15. Regelt die Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 und Art. 22 VegüV<sup>1</sup>) der PKSO.
16. Kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der PKSO.

### **3.1.2. Bericht- und Reportingpflichten**

Die Verwaltungskommission stellt sicher, dass die Direktion die Destinatäre mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen sowie über das Stimm- und Wahlverhalten orientiert.

### **3.1.3. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien**

1. Sicherheit und Effizienz der Vermögensanlagen zur Gewährleistung der Vorsorgeverpflichtungen, beurteilt anhand der Rendite- und Risikostruktur der Vermögensanlagen.
2. Kontrolle der Gesetzes- und Reglementsconformität der gesamten Anlagetätigkeit anhand der Einhaltung der relevanten Bestimmungen gemäss BVG, BVV 2, Anlagereglement und Anlagerichtlinien.

---

<sup>1</sup> Verordnung gegen übermässige Vergütung bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013 (VegüV).

## **3.2. Anlageausschuss**

### **3.2.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen**

Der Anlageausschuss:

1. Bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor.
2. Beantragt Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie.
3. Ist für die Realisierung der von der Verwaltungskommission festgelegten strategischen Vermögensstruktur verantwortlich.
4. Entscheidet über Banken und Vermögensverwalter, mit denen die PKSO zusammenarbeiten soll und informiert die Verwaltungskommission.
5. Regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischen Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Vermögensverwalter (Banken, Portfolio Manager).
6. Überwacht den Liquiditäts- und Anlageplan, der von der Direktion erstellt wird.
7. Entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der von der Verwaltungskommission genehmigten Anlagestrategie und der taktischen Bandbreiten (Rebalancing).
8. Kontrolliert die Umsetzung des Rebalancings durch die Direktion.
9. Überwacht die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.
10. Entscheidet über das Stimm- und Wahlverhalten der PKSO gemäss Ziffer 6 und erstattet der Verwaltungskommission regelmässig darüber Bericht.
11. Orientiert die Verwaltungskommission halbjährlich über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen.

### **3.2.2. Berichtspflichten**

Der Anlageausschuss rapportiert der Verwaltungskommission halbjährlich über die Entwicklung der Vermögensanlagen und die Resultate der Vermögensverwalter.

### **3.2.3. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien**

1. Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und mittelfristige Optimierung der taktischen Asset Allokation, beurteilt anhand der Rendite- und Risikostruktur im Vergleich zu den Rendite- und Risikoeigenschaften der strategischen Asset Allokation.
2. Kontrolle der reglementsconformen und mandatsspezifischen Umsetzung der Anlagetätigkeit der Vermögensverwalter.

### **3.3. Direktion**

#### **3.3.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen**

Die Direktion:

1. Ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets, die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle.
2. Optimiert die Liquidität.
3. Ist im Rahmen dieser Richtlinien und der Vorgaben des Anlageausschusses verantwortlich für die Zuteilung der verfügbaren Mittel zuhanden der Vermögensverwalter (Rebalancing).
4. Nimmt die Beschaffung von Liquidität von den einzelnen Vermögensverwaltern gemäss Weisung des Anlageausschusses vor.
5. Kontrolliert, dass bei der Anlagetätigkeit des Anlageausschusses die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften eingehalten werden.
6. Ist Ansprechpartner für die zentrale Depotstelle und die Vermögensverwalter.
7. Verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung beauftragt sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48I Abs. 2 BVV 2) und erstattet der Verwaltungskommission Bericht darüber.
8. Ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der PKSO gemäss Ziffer 6 und Anhang 4 Ziffern 9 und 10 verantwortlich und erstattet dem Anlageausschuss regelmässig darüber Bericht.

#### **3.3.2. Berichtspflichten**

1. Die Direktion orientiert den Anlageausschuss über die Umsetzung der von ihr beschlossenen Mittelzuteilungen auf die einzelnen Vermögensverwalter.
2. Die Direktion bestätigt der Verwaltungskommission die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.
3. Die Direktion berichtet im Auftrag der Verwaltungskommission den Destinatären periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen.

#### **3.3.3. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien**

1. Zeitgerechte und korrekte Umsetzung der vom Anlageausschuss beschlossenen Mittelzuteilung auf die einzelnen Vermögensverwalter.
2. Optimierung der Liquidität. Steuerung und Bewirtschaftung der Liquidität gemessen an der entsprechenden Benchmarkrendite.



### **3.4. Unabhängiger, externer Anlageexperte**

#### **3.4.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen**

Der Anlageexperte:

1. Unterstützt die Verwaltungskommission, den Anlageausschuss und die Direktion bei der Umsetzung der Anlagestrategie und der Überwachung des Anlageprozesses.
2. Unterstützt die Direktion und den Anlageausschuss bei der Organisation und Überwachung der Anlagetätigkeit der Vermögensverwalter.
3. Unterstützt die Direktion bei der Überprüfung der Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.
4. Überprüft periodisch das Anlagereglement im Hinblick auf allfällige Modifikationen, Anpassungen und Ergänzungen.
5. Überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlagerichtlinien.
6. Steht der Verwaltungskommission, dem Anlageausschuss und der Direktion als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung.
7. Erarbeitet periodisch Entscheidungsgrundlagen für die Gestaltung einer risikokonformen Anlagestrategie zuhanden des Anlageausschusses und der Verwaltungskommission.
8. Berechnet periodisch die strategiebedingten notwendigen Wertschwankungsreserven und vergleicht diese mit den vorhandenen Reserven.
9. Hat jederzeit einen direkten Zugang zum Präsidenten der Verwaltungskommission.

#### **3.4.2. Berichtspflichten**

Der Anlageexperte erstellt quartalsweise einen Controlling Report über die Anlagetätigkeit zuhanden des Anlageausschusses.

#### **3.4.3. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien**

1. Zeitgerechtes und korrektes Controlling der Anlagetätigkeit der einzelnen Vermögensverwalter zuhanden des Anlageausschusses.
2. Periodische Optimierung der Anlagestrategie im Hinblick auf die Leistungsverpflichtungen.

## **3.5. Vermögensverwalter (Portfolio Manager)**

### **3.5.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen**

Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfolio Management einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge.

Mit der Vermögensverwaltung werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 (inkl. Art. 48h-I) sowie Art. 48f Abs. 4 und allenfalls Abs. 5 BVV 2 erfüllen. Zudem muss die PKSO wirtschaftlich von den Vermögensverwaltern unabhängig sein. Dies gilt insbesondere für aktive Mandate.

### **3.5.2. Berichtspflichten**

Die Portfolio Manager rapportieren kategoriengerecht dem Anlageausschuss quartalsweise über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellen sie einen Rapport über ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum und rapportieren bei Bedarf mündlich vor dem Anlageausschuss.

### **3.5.3. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien**

1. Anlagetätigkeit im Rahmen der vereinbarten Richtlinien und Vorgaben. Beurteilung der Zielerreichung anhand der Rendite- und Risikoeigenschaften der vereinbarten Benchmark.
2. Passive Mandate müssen jährlich nach Kosten die Benchmarkrendite im Rahmen des vereinbarten Abweichungsrisikos erreichen.
3. Aktive Mandate sollten über einen Zeitraum von 2 bis 3 Jahren nach Kosten die Benchmarkrendite übertreffen.

### **3.6. Die zentrale Depotstelle (Global Custodian)**

#### **3.6.1. Hauptaufgaben und Kompetenzen**

1. Ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der sogenannten Basisdienstleistungen des Global Custody, wie insbesondere
  - die Titelaufbewahrung,
  - die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte,
  - die Eintragung der Namenaktien der PKSO ins Aktienregister,
  - die Zustellung der Stimmkarten von Inhaberaktien bzw. Einladungen zu den entsprechenden Generalversammlungen an die PKSO,
  - den einwandfreien Geschäftsverkehr zwischen der PKSO und ihren Vermögensverwaltern.
2. Ist verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting), wie insbesondere
  - die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes;
  - der Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes.
3. Ist verantwortlich für das Führen einer revisionstauglichen Wertschriftenbuchhaltung.
4. Die Aufgaben der zentralen Depotstelle sind in einem speziellen Mandatsvertrag zu regeln.

#### **3.6.2. Berichtspflichten**

Die zentrale Depotstelle erstellt monatlich eine Vermögensübersicht mit den Anlageresultaten der einzelnen Portfolio Manager zuhanden der Direktion, des Anlageausschusses und des unabhängigen Anlageexperten.

#### **3.6.3. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien**

1. Zeitgerechte und effiziente Abwicklung der gesamten Wertschriftenadministration und der Zusammenarbeit mit den Vermögensverwaltern.
2. Zeitgerechte und korrekte Aufbereitung aller für das Controlling notwendigen Informationen.

## **4. Überwachung und Berichterstattung**

1. Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, so dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.
2. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.
3. Die Verwaltungskommission erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Destinatäre über die Anlagetätigkeit und die Anlageresultate im abgelaufenen Geschäftsjahr.

## **5. Governance**

### **5.1. Allgemeines**

Die PKSO trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Governance-Vorschriften (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2) und sorgt für ein adäquates internes Kontrollsystem (s. Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG).

### **5.2. Integrität und Loyalität**

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der PKSO involviert sind, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG). Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit.

Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der PKSO wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der PKSO zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

### **5.3. Vermögensverwalter: Selbstregulierung und Aufsicht**

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung der Bestimmungen von Art. 51b Abs. 2 BVG und Art. 48f-I BVV 2 „Integrität und Loyalität“ sowie der „ASIP-Charta und Fachrichtlinien“ oder eines gleichwertigen Regelwerks verpflichtet.

Externe Schweizer Vermögensverwalter (Art. 48f Abs. 4 lit. a bis g BVV 2) dürfen nur registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48 BVG, Anlagestiftungen nach Artikel 53g BVG, öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Artikel 67 Absatz 1 BVG, Banken nach Bankengesetz, Effekthändler nach Börsengesetz, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach Kollektivanlagegesetz sowie Versicherungsunternehmen nach Versicherungsaufsichtsgesetz sein.

Externe ausländische Vermögensverwalter müssen einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen (Art. 48f Abs. 4 lit. h BVV 2). Falls nicht anders möglich, gilt dies nicht für Finanzprodukte, in die direkt investiert wird (z.B. Private Equity). Unabhängig vom Sitzstaat

und der Aufsichtsinstanz haben sich diese Vermögensverwalter vertraglich zur Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften nach Art. 48f-I BVV 2 zu verpflichten.

Mit der Vermögensverwaltung können auch Finanzintermediäre betraut werden, die eine Befähigungserklärung der OAK im Sinne von Art. 48f Abs. 5 BVV 2 vorweisen können.

Unabhängig davon haben sich alle Vermögensverwalter an die auf sie anwendbaren Bestimmungen des BVG und der BVV 2 zu halten.

#### **5.4. Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften**

Die von der PKSO abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen (Art. 51c Abs. 1 BVG). Verträge im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Vorsorgeeinrichtung aufgelöst werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV 2).

Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit dieser Aufgabe betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein (Art. 48h Abs. 1 BVV 2).

Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden (ab CHF 30'000.–) müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz hergestellt werden (Art. 48i Abs. 1 BVV 2). Alle mit der Vermögens- und Immobilienverwaltung zusammenhängenden Tätigkeiten gelten als bedeutende Geschäfte. Nahestehende Personen sind insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht (Art. 48i Abs. 2 BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der PKSO handeln und dürfen insbesondere nicht:

- Die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen (Art. 48j lit. a BVV 2).
- In einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form (Art. 48j lit. b BVV 2).
- Depots der Einrichtungen ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten (Art. 48j lit. c BVV 2).

#### **5.5. Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen**

Entschädigungen für Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der PKSO betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein (Art. 48k Abs. 1 BVV 2).

Die Entgegennahme von Bagatell- und üblichen Gelegenheitsgeschenken sind auf max. CHF 200.– (Gegenwert) pro Fall und Institut begrenzt.

Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die PKSO entgegengenommen haben, sind zwingend und vollumfänglich der PKSO abzuliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2 sowie Art. 321b Abs. 1 und Art. 400 Abs. 1 OR), d.h. es ist allen an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen und Institutionen ausdrücklich verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks, Rabatten, Zuwendungen und ähnliches entgegenzunehmen.

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Rechtsgeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der PKSO und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und Entgegennahme von zusätzlichen volumen- oder wachstumsabhängigen Entschädigungen sind untersagt (Art. 48k Abs. 2 BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der PKSO betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob und welche Vermögensvorteile (die nicht gemäss dieser Ziffer vertraglich als Entschädigung fixiert wurden) sie erhalten bzw., dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 der PKSO abgeliefert haben (48l Abs. 2 BVV 2).

## **5.6. Offenlegungspflichten**

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offen legen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle (Art. 48l Abs. 1 BVV 2).

Rechtsgeschäfte der PKSO mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind sowie Rechtsgeschäfte der PKSO mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG).

Beigezogene Experten, Anlageberater und Vermögensverwalter sind im Jahresbericht der PKSO mit Namen und Funktion zu erwähnen.

Auf Verlangen der Revisionsstelle und der PKSO können sämtliche an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen verpflichtet werden, ihre persönlichen Vermögensverhältnisse gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen. Diese Personen verpflichten sich, ihre Banken vom Bankgeheimnis zu entbinden. Externe Vertragspartner der PKSO müssen die Kenntnisnahme der vorstehenden Corporate Governance Regeln schriftlich bestätigen.

## 5.7. Sanktionen

Die mit der Vermögensverwaltung der PKSO betrauten Personen sind von ihr darauf hinzuweisen, dass das Nichteinhalten folgender Governance-Verpflichtungen strafbar sein kann (Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis CHF 30'000.–, vgl. Art. 76 Abs. 6, 7 und 8 BVG):

- Wer unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegungspflicht verstösst, indem er unwahre oder unvollständige Angaben macht oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt.
- Wer Vermögensvorteile oder Retrozessionen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung nicht offenlegt oder für sich einbehält, die nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung zu beziffern sind.

## 6. Wahrnehmung der Aktionärsrechte

(Art. 95 Abs. 3 lit. a BV, Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2, VegüV<sup>2</sup>)

### 6.1. Teilnahmepflicht an Generalversammlungen

(Art. 22 Abs. 1 VegüV)

Als Aktionärin nimmt die PKSO an sämtlichen Generalversammlungen schweizerischer Aktiengesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind, ihre Stimm- und Wahlrechte („Aktionärsrechte“) in allen in Art. 22 Abs. 1 VegüV genannten Fällen wahr.

Die Stimmpflicht gemäss Art. 22 Abs. 1 VegüV bedeutet Teilnahmepflicht, d.h. die PKSO muss mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ stimmen.

In diesem Sinne

- wählt sie jährlich den Präsidenten/die Präsidentin des Verwaltungsrates und je einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie den/die unabhängige(n) Stimmrechtsvertreter/Stimmrechtsvertreterin (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 1 VegüV). Abweichende Regeln müssen statutarisch verankert sein (Art. 12 Abs. 2 Ziffer 7 VegüV).
- stimmt sie über alle statutarischen Bestimmungen ab, die der Generalversammlung von Gesetzes wegen zwingend zur Abstimmung vorgelegt werden müssen, namentlich bezüglich Arbeitsverträgen und aller Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 2 VegüV) oder Grundsätzen über die Organisation des Vergütungsausschusses oder die Übertragung der Geschäftsführung (Art. 12 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 Ziffer 4 VegüV).
- stimmt sie jährlich sowie je einzeln über die zulässigen direkten und indirekten Vergütungen (Geldwert bzw. Wert der Sachleistungen) an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat ab (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 3 sowie Art. 18 und Art. 21 Ziffer 3 VegüV).

---

<sup>2</sup> Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013.

## **6.2. Zuständigkeiten**

(Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2)

Die Verwaltungskommission befasst sich mit der Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne der oben aufgeführten gesetzlichen Vorgaben (vgl. Ziffer 6.1.). Sie kann diese Kompetenz einem Ausschuss oder einem anderen Gremium der PKSO übertragen, sofern seine Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Die Direktion ist dafür besorgt, dass die PKSO als Namensaktionärin ins Aktienregister eingetragen wird und die Teilnahme an den Generalversammlungen bzw. die Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters gewährleistet ist. Sie erstattet dem Anlageausschuss regelmässig Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der PKSO.

Die formelle Ausübung der Stimm- und Wahlrechte kann der Direktion übertragen werden, die im Bedarfsfall (vgl. Ziffer 6.3.) den Anlageausschuss konsultiert. In allen Fällen hat die Verwaltungskommission ein jederzeitiges Auskunftsrecht bezüglich Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die PKSO.

Auf eine direkte Präsenz der PKSO an Generalversammlungen oder Interventionen in einer solchen wird verzichtet, sofern die unabhängige Stimmrechtsvertretung gewährleistet ist. Die Direktion stellt sicher, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter rechtzeitig über das Stimm- und Wahlverhalten der PKSO zu den vorgelegten Traktanden instruiert wird.

## **6.3. Grundsätze und Leitlinien**

(Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 22 VegüV)

Die PKSO nimmt die Aktionärsrechte immer im Interesse der Versicherten wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der PKSO im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient. Insbesondere wird dabei auf die nachhaltige Mehrung des Vorsorgevermögens geachtet. Die Verwaltungskommission kann das Interesse der Versicherten näher spezifizieren.

Sofern es im Einklang mit den Interessen der Versicherten steht, können die Aktionärsrechte im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt werden.

Die PKSO kann für die Willensbildung zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte Analysen und Stimmrechtsempfehlungen von Stimmrechtsberatern oder Corporate Governance Experten berücksichtigen, wobei die Interessen der Versicherten zu beachten sind.

## **6.4. Berichterstattung**

(Art. 23 VegüV)

Die Verwaltungskommission stellt sicher, dass die Versicherten mindestens jährlich über das Stimm- und Wahlverhalten der PKSO informiert werden, wobei diese Information auch über das Internet erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 VegüV).

Zu diesem Zweck informiert der Anlageausschuss die Verwaltungskommission regelmässig über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte an Generalversammlungen in Bezug auf Art. 22 Abs. 1 VegüV und Traktanden nach Ziffer 6.1. Abweichungen von den Anträgen des Verwaltungsrates sowie Stimm- und Wahlenthaltungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren



(Art. 23 Abs. 2 VegüV). Diese Berichterstattungspflicht gilt auch bei indirekt gehaltenen Aktien in Kollektivanlagen oder bei Einanlegerfonds, sofern diese unter die VegüV fallen.

### **6.5. Indirekt gehaltene Aktien (Kollektivanlagen)<sup>3</sup>**

Sofern eine Kollektivanlage Aktien hält, sie aber der PKSO die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese konsequenterweise nicht wahrgenommen.

Hält die Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der PKSO die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an Generalversammlungen, namentlich mittels Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, gelten die Bestimmungen der Ziffern 6.1. bis 6.4. auch für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte dieser Kollektivanlagen.

Besteht für die PKSO die Möglichkeit, zuhanden der Kollektivanlage eine Stimm- und Wahlpräferenz zu äussern, entscheidet die Verwaltungskommission, inwiefern sie davon Gebrauch macht.

### **6.6. Sanktionen**

Die Verletzung der Pflichten zur aktiven Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Art. 22 VegüV) sowie der Offenlegungspflichten (Art. 23 VegüV) durch Mitglieder der Gremien oder Mitarbeiter der PKSO wider besseres Wissen sind strafbar (Art. 25 VegüV).

### **6.7. Ausführungsbestimmungen**

Die Stimm- und Wahlrechte der von der PKSO direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt. Es wird zu allen Traktanden Stellung genommen. Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich die PKSO am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der PKSO.

Die PKSO nimmt die Aktionärsrechte immer im Interesse der Versicherten wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der PKSO im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient. Insbesondere wird dabei auf die nachhaltige Mehrung des Vorsorgevermögens geachtet.

Die Verwaltungskommission beschliesst folgendes Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte: Die Stimme der PKSO wird grundsätzlich gemäss der Empfehlung der Ethos Services AG wahrgenommen. Diesbezüglich wird der Analyse-Service von sämtlichen in der Schweiz kotierten Unternehmen des SPI, sowie Schweizer Unternehmen, welche im Ausland kotiert sind, der Ethos Services in Anspruch genommen. Die Empfehlungen sind den GV-Analysen der Ethos zu entnehmen. Sollten Mitglieder der Verwaltungskommission eine andere Meinung vertreten (Holschuld), so wird die Direktion in Absprache mit dem Anlageausschuss beziehungsweise dem Präsidenten des Anlageausschusses einen Beschluss zur Stimmabgabe fassen. Der Abteilungsleiter Finanzen der PKSO wird über das Proxy Voting online Tool der UBS AG (Global Custodian) die Stimmrechte zeitgerecht ausüben.

---

<sup>3</sup> Siehe Art. 95 Abs. 3 lit. a BV sowie Zusatzbericht Bundesamt für Justiz vom 8. Oktober 2013 zum Entwurf VegüV, Seite 12.

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht den Destinatären offengelegt, wobei diese Information auch über das Internet erfolgen kann. Es wird über die Anzahl der Gesellschaften, bei welchen die Stimmrechte ausgeübt wurden, informiert. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt (Gesellschaft, Traktandum, Nein, Enthaltung).

## **7. Kosten für die Vermögensverwaltung**

Die Darstellung der Vermögensverwaltungskosten nach Art. 48a BVV 2 erfolgt gemäss der Weisung der OAK BV W-02/2013 „Ausweis der Vermögensverwaltungskosten“.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde von der Verwaltungskommission am 8.12.2014 genehmigt und tritt per 1.1.2015 in Kraft.

## Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur

### 1. Langfrist-Strategie

| Anlagestrategie PKSO                          | neutral =<br>Benchmark | Taktische Bandbreite |       | Limiten<br>gemäss<br>BVV 2 |
|---|------------------------|----------------------|-------|----------------------------|
|   |                        | Min.                 | Max.  |                            |
| Liquidität CHF                                | 1.0%                   | 0.0%                 | 10.0% |                            |
| Obligationen CHF                              | 24.0%                  | 17.0%                | 31.0% |                            |
| davon Forderung Kanton                        | 5.0%                   |                      |       |                            |
| Obligationen FW (hedged)                      | 19.0%                  | 14.0%                | 24.0% |                            |
| Obligationen Emerging Markets LC              | 2.0%                   | 0.0%                 | 4.0%  |                            |
| Aktien Schweiz                                | 10.0%                  | 6.0%                 | 14.0% | 50%                        |
| Aktien Welt                                   | 0.0%                   | 0.0%                 | 5.0%  |                            |
| Aktien Welt (hedged)                          | 17.0%                  | 14.0%                | 20.0% |                            |
| Aktien Welt Small Cap                         | 3.0%                   | 1.0%                 | 5.0%  |                            |
| Aktien Emerging Markets                       | 4.0%                   | 2.0%                 | 6.0%  |                            |
| Alternative Anlagen / Diversifikationsanlagen | 0.0%                   | 0.0%                 | 5.0%  | 15%                        |
| Immobilien Schweiz                            | 3.0%                   | 11.0%                | 21.0% | 30%                        |
| Immobilien Schweiz (NAV)                      | 13.0%                  |                      |       |                            |
| Immobilien Welt                               | 1.0%                   | 2.0%                 | 6.0%  |                            |
| Immobilien Welt (hedged)                      | 3.0%                   |                      |       |                            |
| Total   | 100.0%                 |                      |       |                            |
| Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)      | 10.0%                  | 5.0%                 | 26.0% | 30%                        |
| Total Aktien                                  | 34.0%                  | 23.0%                | 50.0% | 50%                        |
| Total Alternative Anlagen                     | 0%                     | 0%                   | 5%    | 15%                        |

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss BVV 2 Art. 54 bis 55 bzw. 57 überschritten, so ist dies gemäss BVV 2 Art. 50 Abs. 4 unter Berücksichtigung der Prinzipien in BVV 2 Art. 50 Abs. 1-3 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

### 2. Taktische Bandbreiten

- Für jede Kategorie wird eine Bandbreite in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie gemäss oben dargestellter Tabelle festgelegt.
- Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.
- Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten wird mindestens quartalsweise überprüft. Abweichungen der Vermögensstruktur von den taktischen Bandbreiten werden im Rahmen der taktischen Entscheidungskompetenz des Anlageausschusses angepasst.

## **Anhang 2: Bewertungsgrundsätze**

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäss BVV 2 Art. 48 bzw. Swiss GAAP FER Nr. 26 Ziffer 3.

Die Bewertung von Private Equity erfolgt zu Anschaffungswerten bis der Vertrag abläuft (Ende der Einschusspflicht). Danach erfolgt eine Umstellung der Bewertung auf NAV.

## **Anhang 3: Wertschwankungsreserven** (Art. 48e BVV 2)

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Beim finanzökonomischen Verfahren wird aufgrund der Rendite-/Risikoeigenschaften der Anlagekategorien der Anlagestrategie die Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen inkl. technische Rückstellungen ausgedrückt.

## **Anhang 4: Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen**

### **1. Grundsatz**

Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten (Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2, Art. 51 BVV 2 sowie Art. 52 BVV 2).

Die Anlagen dürfen zu keiner Nachschusspflicht der PKSO führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).

Die Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten; ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.

Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.

### **2. Vergleichsindex (Benchmark)**

Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindex kann der Mehrwert der "aktiven" Anlagepolitik gegenüber einer rein "passiven" generell gemischten, sogenannt indexierten Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.

### **3. Liquide Mittel**

- Festgeldanlagen sollen nur bei Banken mit Staatsgarantie oder einem Rating von mind. A- (Standard & Poor's) oder vergleichbarer Qualität erfolgen. Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell als möglich, spätestens nach Ablauf der Laufzeit, liquidiert werden.
- Es ist eine marktkonforme Rendite anzustreben, d.h. unverzinsten liquide Mittel dürfen nur kurzfristig (max. 1 Jahr) für Transaktionszwecke gehalten werden.
- Nicht erlaubt sind Instrumente, welche Optionalitäten beinhalten wie beispielsweise Caps, Floors oder Swaptions.

### **4. Obligationen**

#### **4.1. CHF Obligationen (Inland und Ausland)**

- Zulässig sind kotierte und gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (mind. BBB- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig). Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating. Die Bonitätsanforderungen gelten für alle Obligationen CHF (ausgenommen Kassenobligationen). Bei einem Downgrading unter obiges Minimalrating sind die Titel spätestens innerhalb von drei Monaten zu verkaufen.
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind grundsätzlich nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2

handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.

- Beträgt der Anteil der Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind und nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen, weniger als 10% des Mandatsvolumens, dann werden diese nicht substantiellen Anteile nicht den Alternativen Anlagen zugerechnet.
- Anlagestil: Das Portfolio kann indexnah oder aktiv bewirtschaftet werden.
- Anlageform: Die Anlagen erfolgen in einzelnen Titeln. Kollektivanlagen werden nur in Ausnahmefällen gekauft.
- Anstelle von Obligationen CHF können auch sogenannte Deposit Administration Verträge bei erstklassigen Versicherungen abgeschlossen werden.

#### **4.2. Obligationen Fremdwährungen währungsgesichert**

- Das Vermögen muss in kotierte und gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (mind. BBB- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig) investiert werden. Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating. Bei einem Downgrading unter BBB- sind die Titel innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. Werden Obligationen in Form von gut diversifizierten Kollektivanlagen erworben, so dürfen einzelne Positionen der Kollektivanlagen auch tiefere Ratings aufweisen. Die Summe aller Obligationen mit einem Rating von unter BBB- darf aber in keinem Fall 15% des gesamten Obligationenengagements überschreiten.
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind grundsätzlich nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.
- Beträgt der Anteil der Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind und nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen, weniger als 10% des Mandatsvolumens, dann werden diese nicht substantiellen Anteile nicht den Alternativen Anlagen zugerechnet.
- Handelbarkeit: Es darf nur in kotierte Anleihen investiert werden.
- Anlagestil: Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.
- Währungen: Grundsätzlich sind alle Währungen erlaubt, die im Vergleichsindex, dem sogenannten Benchmark-Universum, enthalten sind.
- Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss BVV 2 Art. 56 sind zulässig.

#### **4.3. Obligationen Emerging Markets LC**

- Qualität und Handelbarkeit: Es besteht kein Mindestrating, jedoch ist auf eine angemessene Qualität zu achten. Zudem dürfen nur gut handelbare Anleihen erworben werden.
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind grundsätzlich nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2

handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.

- Beträgt der Anteil der Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind und nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 entsprechen, weniger als 10% des Mandatsvolumens, dann werden diese nicht substantiellen Anteile nicht den Alternativen Anlagen zugerechnet.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation über Länder, Emittenten und Währungen zu achten.
- Anlageform: Die Anlagen erfolgen in einzelnen Titeln. Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.
- Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind ausgeschlossen.

## **5. Aktien**

### **5.1 Aktien Schweiz**

- Qualität: Es werden primär Aktien bester Qualität erworben. Dabei ist auf eine ausgeglichene Branchendiversifikation zu achten.
- Handelbarkeit: Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.
- Anlagestil: Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.
- Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss BVV 2 Art. 56 sind zulässig.

### **5.2 Aktien Ausland und Aktien Emerging Markets**

- Qualität: Es werden primär Aktien bester Qualität erworben. Dabei ist auf eine ausgeglichene Länder- und Branchendiversifikation zu achten.
- Handelbarkeit: Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.
- Anlagestil: Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.
- Währungsabsicherungen: Sind zulässig.
- Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss BVV 2 Art. 56 sind zulässig.

## 6. Alternative Anlagen

Als Alternative Anlagen gelten Anlagen in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffe und Infrastrukturen (Art. 53 Abs. 1 lit. e) sowie alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a - d BVV 2 zugeordnet werden können (insbesondere solche, die in Art. 53 Abs. 3 BVV 2 genannt werden).

Investitionen in Alternativen Anlagen dürfen ausschliesslich in diversifizierte Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 erfolgen. Falls undiversifizierte alternative Anlageinstrumente oder alternative Direktanlagen eingesetzt werden, ist eine Erweiterungsbegründung nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 vorzunehmen.

Produkte mit Nachschusspflicht sind gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 nicht zulässig.

Bei der Investition in nicht traditionelle Anlagen sind den instrumentenspezifischen Risiken angemessen Rechnung zu tragen (u.a. eingeschränkte Liquidität, langer Anlagehorizont).

Das Selektionsverfahren sowie die Entscheidungsfindung sind transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Produkte mit Hebel sind zulässig (Art. 53 Abs. 5 lit. a BVV 2), vorausgesetzt es besteht keine Nachschusspflicht.

Als andere Alternative Anlagen gelten alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a bis d BVV 2 zugeordnet werden können, insbesondere Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 (z.B. Senior Secured Loans, kollektive Anlagen in Immobilien mit einer dauerhaften Belehnungsquote von über 50% des Verkehrswerts etc.).

## 7. Einsatz derivativer Instrumente

- Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der PKSO in Basiswerten.
- Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt.
- Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch Liquidität (bei engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei engagement-senkenden Geschäften) vollumfänglich gedeckt sein. Der Aufbau einer Hebelwirkung auf Stufe Gesamtvermögen (= versteckte Kreditaufnahme) und der Leerverkauf von Basisanlagen sind strikte verboten.
- Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen, etc.) muss mindestens ein Rating von A- gemäss Standard & Poor's oder gleichwertig aufweisen.
- Die Bestimmungen von BVV 2 Art. 56a und die entsprechenden Fachempfehlungen des BSV sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Der Anlageausschuss kann den Einsatz derivativer Instrumente jederzeit mit detaillierten Richtlinien weiter einschränken, aber nicht erweitern.
- Short Credit Default Swaps (Aufbau von Kreditrisiken) sind nur im Rahmen Alternativer Anlagen zulässig.



## **8. Vermögensverwaltungsmandate**

Im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate können die oben genannten Vorgaben und Richtlinien noch weiter präzisiert oder eingeschränkt werden.

## **9. Wertschriftenleihe (Securities Lending)**

Die Wertschriftenleihe bei Direktanlagen ist nicht zulässig.

Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist ausschliesslich auf gesicherter Basis zulässig. Die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) sind einzuhalten.

## **10. Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)**

Beim Pensionsgeschäft sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, Art. 76 KKV und Art. 11 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.

Die PKSO darf im Rahmen von Pensionsgeschäften ausschliesslich als Pensionsnehmerin auftreten, d.h. Kauf und gleichzeitiger Terminverkauf derselben Wertschriften (Reverse Repo). Ausdrücklich nicht zulässig ist das Handeln als Pensionsgeberin (Art. 53 Abs. 6 BVV 2).

Es ist sicherzustellen, dass die Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der relevanten Zeitperiode von den Pensionsgeschäften ausgenommen sind, d.h. die Wahrnehmung der Aktionärsrechte darf gemäss Ziffer 6 im Anlagereglement aufgrund der Pensionsgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

Pensionsgeschäfte innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen sind ebenfalls zulässig.

## Anhang 5: Anlagen in Immobilien

1. Anlagegrundsatz  
Immobilienanlagen sind strategische Positionen. Eine langfristige nachhaltige Wertsteigerung wird angestrebt.
2. Anlagen in Immobilien erfolgen sowohl in Direktanlagen wie auch über Kollektivanlagen.
3. Immobilien Welt: Nicht zulässig bzw. gegebenenfalls den Alternativen Anlagen zuzuweisen sind
  - kollektive Anlagen in Immobilien, bei denen eine Belehnungsquote von über 50% des Verkehrswerts zulässig ist.
  - kollektive Anlagen in Immobilien, die generell Fremdkapital einsetzen (maximal zulässige Belehnungsquote von unter 50%), sofern sie nicht reguliert sind.

Für die Kollektivanlagen gelten folgende Bestimmungen:

1. Zu den Kollektivanlagen zählen insbesondere
  - Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds;
  - Ansprüche bei Anlagestiftungen;
  - Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften.
2. Anforderungskriterien  
Bei der Auswahl von Kollektivanlagen müssen u.a. folgende Anforderungskriterien beachtet werden:
  - Qualität des Managements
  - Qualität und Unterhaltszustand der Liegenschaften
  - Fremdverschuldungsgrad
  - Bewertungsgrundsätze
  - Verwaltungskosten
  - Geographische Diversifikation
  - Diversifikation der Nutzungsarten
  - Rendite- und Risikoeigenschaften
  - Korrelation mit bestehenden Anlagen
  - Liquidität der Anteile

Diese Kriterien sind sinngemäss auch bei direkt gehaltenen Immobilien anzuwenden.

## **Anhang 6: Anlagen beim Arbeitgeber**

Anlagen beim Arbeitgeber sind nicht zulässig. Von dieser Regelung sind Wertpapiere ausgenommen, welche durch externe Vermögensverwalter im Rahmen derer Vermögensverwaltungstätigkeit erworben werden.

Soweit der Zahlungsverkehr über den Arbeitgeber abgewickelt wird (Beitragszahlungen, Prämienzahlungen, Inkassi), sind kurzfristige Guthaben beim Arbeitgeber im Umfang von maximal zwei Monatsbeiträgen zulässig.

Die Bestimmungen von Art. 57 BVV 2 sind jederzeit einzuhalten.

## **Anhang 7: Kosten für die Vermögensverwaltung (Art. 48a BVV 2)**

Die Darstellung der Vermögensverwaltungskosten nach Art. 48a BVV 2 erfolgt gemäss der Weisung der OAK BV W-02/2013 „Ausweis der Vermögensverwaltungskosten“.